

G e s e t z

vom

betreffend die Änderung der Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. Mai 1936, Deutsches RGL. I, Seite 470, in der Fassung der Verordnung vom 20. November 1939, Deutsches RGL. I, Seite 2306.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Der § 29 der ersten Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. Mai 1936, Deutsches RGL. I, Seite 470, in der Fassung der Verordnung vom 20. November 1939, Deutsches RGL. I, Seite 2306, wird abgeändert und hat zu lauten wie folgt:

„§ 29

S t r a f v o r s c h r i f t e n

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ein nicht angekörttes (§ 19, Abs.(1), Satz 2) oder ein abgekörttes [§ 12, Abs.(1)], Vatertier zum Decken verwendet oder ein weibliches Tier von einem solchen Vatertier decken läßt,
2. einer Beschränkung der Deckerlaubnis nach § 10, Abs.(4) oder (5), zuwiderhandelt,
3. entgegen § 17a, Abs.(2), Satz 5 seiner Auskunftspflicht über die Zahl der weiblichen Tiere nicht nachkommt,
4. einer Anordnung nach § 19, Abs.(1), zuwiderhandelt,
5. entgegen § 5 ein Vatertier nicht auf einer Hauptkörung vorführt,
6. entgegen § 10, Abs.(3), ein Vatertier nicht uneingeschränkt zur Verfügung stellt,
7. entgegen § 11, Abs.(3), (4) oder (5), in den Deckblock Sprünge nicht einträgt, dem Halter eines weiblichen Tieres keinen Deckschein ausstellt, Körbuch, Deckblock oder Deckschein nicht aufbewahrt, sie einem Berechtigten nicht vorlegt, Probesprünge nicht aufzeichnet oder diese Aufzeichnungen bei der Körung nicht vorlegt,
8. entgegen der Anordnung eines Körantes nach § 13 ein abgekörttes Vatertier nicht kennzeichnet,
9. einer Anordnung nach § 19, Abs.(2) oder § 20 zuwiderhandelt,
10. nach § 21 festgesetzte Sätze für das Deckgeld nicht einhält,
11. entgegen § 22 den Aufstellungsort eines angekörtten Vatertieres nicht kennzeichnet,
12. den Vorschriften des § 23 über Hengstreiterei zuwiderhandelt,
13. entgegen § 24 einem Vatertier ein krankes weibliches Tier zuführt, wird, soweit die Handlung nicht zugleich einen nach einem anderen Gesetz gerichtlich strafbaren Tatbestand darstellt, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Bereiche einer Bundespolizeibehörde aber von dieser, in den

Fällen 1 - 4 mit einer Geldstrafe bis zu 3.000.-- S sind in den Fällen 5 - 13 mit einer Geldstrafe bis zu 300.-- S bestraft.

(2) Bei schweren, längere Zeit hindurch fortgesetzten oder wiederholten Übertretungen der im Abs.(1) erwähnten Art kann an Stelle der Geldstrafe auch auf Arreststrafe von 1 - 30 Tagen erkannt werden.

(3) Der Versuch ist strafbar."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.
